

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB DER JUGEND-BUNDESLIGA (JBLH) UND DER DEUTSCHEN MEISTERSCHAFT WA-JUGEND

Spielsaison 2022/2023



I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Hygienevorschriften	2
2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien.....	2
3. Regeln.....	3
4. Ahndung von Verstößen	3
5. Meldefrist / Gruppenzusammensetzung.....	3
6. Modus	3
II. Spieltechnische Bestimmungen	3
7. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation.....	3
8. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	4
9. Saisonunterbrechung	5
10. Saisonabbruch	5
11. Wettkampfbereich	5
12. Videoaufzeichnung	6
13. Hallensprecher*in	6
14. Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen	6
15. Spielkleidung	7
16. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht	7
17. Team-Time-Out (TTO).....	8
18. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst.....	8
19. Schiedsrichter*innenbeobachtung.....	8
20. Öffentlichkeitsarbeit.....	9
21. Rechtsinstanz.....	9
III. Spielmodalitäten	9
22. Spieltage, Anwurfzeiten	9
23. Entscheidungen bei Punktgleichheit.....	10
24. Technische Besprechung	10
25. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten	11
26. Trainer*innenanstellung.....	11
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	12
27. Spielklassenbeiträge, Beobachtungspauschale	12
28. Kostenerstattung für SR, Z/S, Technische Delegierte	12
29. Freier Eintritt	12
30. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen	12
31. Ausgleich für SR- und Z/S-Kosten	13
32. Geldforderungen	13

33.	Steuerliche Behandlung.....	13
V.	Sonstige Bestimmungen	13
34.	Datenschutz.....	13
35.	Nachweis sportmedizinische Untersuchung.....	13
36.	Sonstiges	13
VI.	Gebühren- und Bußgeldkatalog	14
A.	Gebühren	14
B.	Geldbußen.....	14
VII.	Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft und den DHB-Pokal	15
37.	Teilnahmeberechtigung.....	15
38.	Spielwertung.....	15
39.	Meldung der Heimtermine	15
40.	SR, Z/S, Technische Delegierte.....	15
41.	Wirtschaftliche Bestimmungen	16
42.	Rechtliche Bestimmungen Deutsche Meisterschaft	16
43.	Siegerehrung	17
	Anhang 1: Austragungsmodus JBLH weiblich.....	18
	Anhang 2: Auslosung DM/Pokal 2023	18

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Hygienevorschriften

Aufgrund der Corona-Pandemie hat jedes Bundesland eine Corona-Schutzverordnung erlassen, die fortlaufend aktualisiert wird. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Verordnung oder weiterer behördlicher Auflagen.

Der Heimverein/ Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Der Deutsche Handballbund (DHB) kann bei Bedarf ein verbindliches Testkonzept einführen, das Teil der DfB ist.

Covid-19 positiv getestete Spielbeteiligte sind nicht teilnahmeberechtigt.

2. Satzung, Ordnungen, Richtlinien

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Die Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards, Richtlinie für Z/S für die 3. Liga und die Jugendbundesligen sowie die Ligaordnung) des DHB. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der JBLH. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielerinnen mit der Meldung zur Teilnahme an der JBLH als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

3. Regeln

- 3.1. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. **Es können bis zu 14 Spielerinnen eingesetzt werden.**

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Regel 4:11 (Verletztenregel) angewendet wird.

- 3.2. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der JBLH sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften. SG sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB § 25 (vgl. Abschnitt VI) geahndet.

5. Meldefrist / Gruppenzusammensetzung

- 5.1. Die Staffeln der Jugendbundesliga der wA-Jugend werden jährlich neu zusammengesetzt und nach Ablauf des Spieljahres aufgelöst. Die Zusammensetzung der Jugendbundesliga unterliegt der gesonderten Beschlussfassung. Über die endgültige Zulassung der Mannschaften für die JBLH entscheidet die Jugendspielkommission (JSPK). Gruppeneinteilung: Diese erfolgt durch die JSPK. Mit der Veröffentlichung der Gruppeneinteilung sind die Gruppen endgültig. Die JSPK ist jedoch berechtigt, im Falle des Rückzugs/des Ausscheidens einer Mannschaft eine angemessene Lösung zum möglichen Nachrücken zu finden

- 5.2. Das Recht auf Teilnahme an der Jugendbundesliga der wA-Jugend haben die Mannschaften, die in der Saison 2021/2022 die Meisterrunde oder das Pokalfinale erreicht haben. Weiterhin nehmen die aus den Qualifikationsbereichen im Rahmen ihrer Kontingente gemeldeten Mannschaften teil.

Für die Saison 2021/2022 müssen die Meldeunterlagen bis zum **02. Mai 2022 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist!) auf der Webseite des DHB hochgeladen werden

Spielgemeinschaften (SG) sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden. Ist die SG nur aus der weiblichen Jugend gebildet worden, so müssen die Altersklassen A-E die SG bilden.

- 5.3. Die teilnehmenden Vereine laden bis zum 02.05.2022 für eine Meldung folgende Unterlagen auf die Webseite des DHB hoch: Meldebogen und SEPA-Lastschriftmandat.

Der Hallenabnahmebogen und die Trainer*innenanstellung sind zu den genannten Fristen der DHB-Geschäftsstelle (spielbetrieb@dhb.de) nachzureichen bzw. im Extranet hochzuladen.

6. Modus

Der Austragungsmodus der Jugendbundesliga der wA-Jugend ist im Anhang beschrieben.

II. Spieltechnische Bestimmungen

7. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

- 7.1. Geschäftsstelle:

Deutscher Handballbund e.V.; Strobelallee 56 in 44139 Dortmund

Melanie Prell, melanie.prell@dhb.de, 0231/911 91-49

- 7.2. Die spieltechnische Leitung der JBLH obliegt der vom Vorstand gem. § 9 Abs. 2 DHB-Ligaordnung eingesetzten Spielleitenden Stelle:

Stefan Ermentraut, stefan.ermentraut@dhb.de, 0176/96197538

Im Falle seiner Verhinderung wird ein Vertreter aus der JSPK benannt.

- 7.3. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail und/oder im Extranet. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle Ansprechpartner*innen inkl. E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle (Spielbetrieb) umgehend mitzuteilen und im Extranet einzutragen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins.
- 7.4. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm der Fa. Sportradar, das für die Vereine verbindlich ist.
- 7.5. Veranstalter der Spiele der JBLH ist der DHB gemeinsam mit dem jeweiligen Heimverein.

8. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 8.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über das Spielplanprogramm vorgenommen.
- 8.2. Spielverlegungsanträge sind grundsätzlich über die FMP mindestens **vier Wochen** vor dem Spiel zustellen und müssen hinreichend begründet werden. In besonderen Fällen kann die Spielleitende Stelle hier eine Ausnahmeregelung treffen. Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.
- 8.3. **Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spielerinnen (bei den ersten beiden Spielen mind. sechs Spielerinnen) eine Quarantäne bzw. Isolierung angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle ggf. unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne/Isolierung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.**
- 8.4. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen.
- 8.5. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- 8.6. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 8.7. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 8.8. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrern, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter*innen (SR) sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den oben genannten Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der

Heimverein unverzüglich zu verständigen.

- 8.9. Spiele des letzten Vorrunden- oder Meisterrundenspieltages können nur zeitlich vorverlegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- 8.10. **Spiele sind soweit möglich nachzuholen. Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (Bsp. Quarantäne) nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die nach Punk VI. B übliche Geldstrafe wird bei einer Quarantäne nicht verhängt. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR und Z/S (ohne Wochentagszuschlag) werden in die Poolung aufgenommen.**

9. Saisonunterbrechung

Eine zeitweise Aussetzung der Saison sind durch Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands zulässig. Notwendige Änderungen des Spielsystems trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Jugendspielkommission.

10. Saisonabbruch

- 10.1. **Bei einem Saisonabbruch in der Vorrunde findet keine Wertung der Saison statt (Annullierung).**
- 10.2. **Bei einem Saisonabbruch nach der Vorrunde qualifizieren sich die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe für die kommende Saison.**
- 10.3. **Bei einem Saisonabbruch wird kein Deutscher Meister oder DHB-Pokalsieger ermittelt.**

11. Wettkampfbereich

- 11.1. Die Vereine sind verpflichtet, der Spielleitenden Stelle einen Hallenabnahmebericht - sofern noch nicht vorhanden - mit der Meldung einzusenden. Die Spielleitende Stelle regelt die endgültige Hallenabnahme.
- 11.2. Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 11.3. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Sportstätten/Hallenstandards“ voll umfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 11.4. Wird die Halle, die vom Heimverein angemietet wurde, auch für andere Veranstaltungen (Konzerte u.ä.) genutzt, hat der Heimverein für den Fall, dass diese Halle nicht zur Verfügung steht, eine Ersatzhalle (gleiche Zeit) für die Austragung des Spiels bereit zu halten.
- 11.5. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen.
- 11.6. Für die inaktiven Spielerinnen der beiden Mannschaften sind ausreichende Sitzplätze außerhalb der Sicherheitsbereiche und des Einflussbereichs der Mannschaften zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den inaktiven Spielerinnen zu nutzen.
- 11.7. Haftmittelnutzung muss gestattet sein. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet. Haftmitteldépôts sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Dépôts an den Händen/Unterarmen/Knieen oder anderen Körperregionen.

12. Videoaufzeichnung

- 12.1. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele inkl. Ton aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server hochgeladen werden (d.h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). **Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten und lautlos gestellt werden. Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) jeweils zu markieren.** Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden; ggf. kann im Wiederholungsfall der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 12.2. Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren. Gleichzeitig erteilen die Vereine dem DHB ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

13. Hallensprecher*in

- 13.1. Hallensprecher*innen dürfen nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechsellbänke Platz nehmen.
- 13.2. Die Äußerungen der Hallensprecher*innen haben sich auf die für alle Beteiligten (Spielerinnen, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer*innen, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichter*innenentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spielerinnen, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die SR und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB geahndet werden.

14. Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen

- 14.1. Die Ansetzung der SR erfolgt durch den Schiedsrichterbereich des DHB. Staffel- und Ligaübergreifende Ansetzungen sind möglich, Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig.
Die Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen (Z/S) werden durch die zuständigen Ansetzer*innen der 3. Liga angesetzt.
- 14.2. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben der angesetzten SR) müssen sich die Mannschaften auf ein SR-Gespann oder eine/n SR einigen.
- 14.3. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für die SR einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Umkleidekabine muss von dem Raum für Z/S getrennt sein und muss bis 60 Minuten vor Spielbeginn und nach Spielende zur alleinigen Verfügung stehen.
- 14.4. Bei Fehlen von Z/S entscheiden die SR über die Besetzung.
- 14.5. SR, Z/S und ggf. Technische Delegierte erhalten eine Kostenerstattung gemäß diesen Durchführungsbestimmungen.
- 14.6. Die Kosten der SR, Z/S und ggf. Technische Delegierte sind vom ausrichtenden Verein in der innerhalb von 5 Werktagen nach Rechnungsstellung per Banküberweisung zu zahlen.
- 14.7. Die Regelungen zur Übernachtung der SR treffen die SR-Verantwortlichen.

15. Spielkleidung

- 15.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung inkl. JBLH Logo auf dem rechten Ärmel antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/ zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die SR. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen.
- 15.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielerinnen der gegnerischen Mannschaft führen können.
- 15.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

16. Spielberichte/Spielausweise/Ausstattung Kampfgericht

- 16.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (EMR) eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der JBLH bindend.

Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem Sportradar-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig geworden sein, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail an die Spielleitende Stelle und den SR-Ansetzer zu versenden. **Verantwortlich hierfür ist der Sekretär*in, da jedes Spiel nach Abschluss als Download auf einem USB-Stick mit nach Hause genommen wird.**

Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Z/S 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen zuständig.

Die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) zur Kenntnisaufnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der SR bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

- 16.2. Für die Ausstattung mit zwei TTO-Karten-Sets im DIN-A-5-Format (mit Kennzeichnung „1“, „2“ und „3“) ist der Heimverein verantwortlich.
- 16.3. Der ausrichtende Verein ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.
- 16.4. Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme, für den EMR geschulte Z/S stehen nicht zur Verfügung, etc.):

Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden. Dieses steht auf der Webseite des DHB zum Download bereit (Wettbewerbe > JBLH > Vereinesservice). Die Spielerinnennamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher/Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Z/S und ggf. Technischem Delegierten zu unterzeichnen.

Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Kopie erhalten das SR-Gespann, die beteiligten Vereine und der SR-Ansetzer.

Die Spielberichte sind durch die SR spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen SR-Ansetzer eingescannt per Mail abzusenden.

- 16.5. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die SR. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte, zu verteilen. Disqualifikationen, außer Disqualifikationen wegen der 3. Hinausstellung, sind im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die SR verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der SR belegt werden.

Die SR haben die Eintragungen von Z/S zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

- 16.6. **Der gesamte Spielerinnenkader ist in der FMP durch den jeweiligen Verein bis zum 15.09. anzulegen und die Spielausweise sind in digitaler Form als PDF-Datei (leserlich) der DHB-Geschäftsstelle (sportradar@dhb.de) bis zum 15.09. vorzulegen.**

Bei Änderungen nach diesem Termin sind die Spieler durch den Verein in der FMP anzulegen und die Pässe jeweils spätestens am Freitag um 12 Uhr vor dem betreffenden Spieltag per Mail der DHB-Geschäftsstelle (sportradar@dhb.de) mitzuteilen.

Die Vereine sind verantwortlich, dass die gemeldeten Spielerinnen auch spiel- und teilnahmeberechtigt sind.

Trainer*innen gehören ebenfalls zum Kader und sind bei Veränderungen (z.B. Entlassung usw.) zu melden.

- 16.7. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, ist diese innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert (eingescannt als PDF per Mail) der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

17. Team-Time-Out (TTO)

Bei Spielen über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gilt:

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

Bei Spielen, die nicht über die volle Spielzeit (2x30 Min.) gehen, wird jeder Mannschaft je Halbzeit ein TTO gewährt (vgl. IHR).

18. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 18.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- 18.2. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer*innen“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die SR führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.
- 18.3. Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen.

19. Schiedsrichter*innenbeobachtung

- 19.1. Es erfolgt eine neutrales SR-Coaching.
- 19.2. Die Ansetzung der neutralen Coaches erfolgt durch den /die für das Coaching zuständigen Mitarbeiter*in im Schiedsrichterwesen. Anfragen / Rückfragen zum Einsatz der SR-Coaches und zu den Vereinsbeurteilungen der SR sind zu richten an:

Thorsten Zacharias, Mobil: 0171/5315137, E-Mail: Schiedsrichtercoaching@dhb.de.

- 19.3. Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine, die beim Spiel anwesend waren, je einen SR-Beurteilungsbogen nach den Vorgaben exakt auszufüllen und spätestens binnen 14 Tage Wochen in das Sportradar-Spielplanprogramm einzustellen. Gesamtpunktwerte, die niedriger als 60 Punkte sind, müssen auf der Rückseite des Bogens zwingend begründet werden. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges sowie fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet (Zusatzbestimmungen gemäß § 25 Abs. 4 RO).

- 19.4. Der Schiedsrichterbereich kann zu den Spielen der JBLH einen SR-Coach entsenden, der in Absprache mit der jeweiligen spielleitenden Stelle die Aufgabe eines Technischen Delegierten in dem jeweiligen Spiel übernimmt. Kostenträger ist in diesem Fall der Deutsche Handballbund.

20. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Verein sendet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bis zum 15.09. ein Mannschaftsfoto in hoher Auflösung an folgende Adresse: redaktion@dhb.de. Die Vereine sind gehalten, auch während der Saison Spielszenen etc. an o.g. E-Mail-Adresse zu senden. Dieses Material muss frei von Rechten und kostenfrei (auch für andere Vereine) verwendbar sein.

21. Rechtsinstanz

Für Streitfragen, die sich aus den Spielen der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend ergeben, ist die erste Kammer des Bundessportgerichts (BSpG 1K) zuständig, die über die Anschrift des Deutschen Handballbundes, Strobelallee 56, 44139 Dortmund oder per Mail info@dhb.de zu erreichen ist.

Bank	IBAN	IBAN BIC
Deutsche Kreditbank AG	DE20 1203 0000 1006 1145 22	BYLADEM 1001

III. Spielmodalitäten

22. Spieltage, Anwurfzeiten

- 22.1. Die Anwurfzeit darf an

Samstagen	nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr,
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 12.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr,
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr

festgelegt werden.

Spielansetzungen an einem Freitag sollten vermieden werden.

- 22.2. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.
- 22.3. Die Sporthalle inkl. Umkleidekabinen muss 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.
- 22.4. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.
- 22.5. Vorrunde: je ein Spieltag am 1. Oktober (nur Samstag) und am 22. Oktober (nur Samstag), sowie am WE 19./20. November – diese Termine sind im Spielkalender der 3. Liga Frauen auch freigehalten. Die Vorrunde muss am 26. November beendet sein.

Meisterrunde/Pokalrunde: hier sind die Termine 17./18. Dezember, 21./22. Januar und 18./19. Februar festgelegt – diese Termine sind im Spielkalender 3. Liga Frauen freigehalten.

Die Spiele der Meisterrunde/Pokalrunde müssen bis spätestens **25. Februar 2023** absolviert sein.

23. Entscheidungen bei Punktgleichheit

23.1. Nach Abschluss der Vorrunde, Meister-/Pokalrunde entscheiden über die maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Punkt 25.2 anzuwenden ist.
- c) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz in den gegeneinander ausgetragenen Spielen zählt die bessere Tordifferenz aus allen Spielen und
- d) dann die mehr erzielten Tore in allen Spielen.

Ist auch die Tordifferenz aus allen Spielen gleich, wird ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle durchgeführt, das bis zu einer Entscheidung fortgesetzt wird (max. 2 Verlängerungen, danach 7m-Werfen). Ist eine Entscheidung zwischen mehr als 2 Mannschaften herbei zu führen, wird diese Entscheidung in einer Turnierrunde in neutraler Halle ausgespielt.

23.2. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert.

23.3. Ein Entscheidungsspiel ist auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele gegen andere Mannschaften (nicht die punktgleichen Mannschaften) ohne Torverhältnis gewertet wurden (sofern sich dies für eine der Mannschaften auswirkt). Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- o Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung besser platziert sind;
- o Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, schlechter platziert sind.

24. Technische Besprechung

24.1. Eine Stunde vor Spielbeginn findet in einem ausreichend großen Raum eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmer*innen: Technische Delegierte – soweit angesetzt, SR, Z/S, beide Vereine.

24.2. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- o Ausrüstung der Spielerinnen/Trikotabgleich bzgl. Farben (§ 56 SpO DHB)
- o Vorlage der Spielerinnenliste und der Spielausweise (§ 81);
- o Ist zu erwarten, dass Spielerinnen und/oder Offizielle nachgemeldet werden
- o festgelegte Sitzplätze für passive und disqualifizierte Spielerinnen
- o Vorlage der Kennzeichnung (A...D) für die Offiziellen durch beide **Mannschaften**;
- o Vorlage von zwei TTO-Karten-Set's sowie der Karten für „Verletzte Spielerinnen“ durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- o Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielerinnenvorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- o Uhrenabgleich
- o Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- o Regel 17:4 (Lösen)
- o Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
- o Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- o Wischer: Anzahl und Positionen
- o Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tischstoppuhr, TTO-Kartenträger, ...) für Z/S
- o Sonstiges

25. Zurückziehen von Mannschaften / Nichtantreten

- 25.1. In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Jugendbundesliga für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch zu qualifizieren:
- Zurückziehen einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga nach erfolgreicher Qualifikation
 - Zurückziehen einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr.
 - Ausscheiden einer Mannschaft aus der Jugendbundesliga im laufenden Spieljahr
 - Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu **einem Spiel** in der laufenden Saison (Vor- oder Meisterrunde) in der Jugendbundesliga sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (wA- und wB-Jugend) und DHB-Pokal.
- 25.2. Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gem. § 4 SpO für jeden der beteiligten Vereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

26. Trainer*innenanstellung

- 26.1. Vereine der JBLH sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften im Spiel- und Trainingsbetrieb einen Trainer bzw. eine Trainerin mit einer gültigen DOSB A- oder B-Lizenz Leistungssport in der Sportart Handball zu beschäftigen. Trainer*innen, die eine vergleichbare Trainer*innenausbildung in einem anderen nationalen Verband der Internationalen Handball Federation absolviert haben, können eine Äquivalenzbestätigung anfragen oder eine Anerkennung als DOSB-Lizenz beim DHB beantragen. Hierfür sind von den Trainern die notwendigen Nachweise beim Bundestrainer Bildung und Wissenschaft einzubringen.
- 26.2. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung und Vorlage der gültigen Lizenz spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison dem DHB-Spielbetrieb zu melden und die Traineranstellung inkl. Lizenz im Extranet hochzuladen. Änderungen während der Saison sind ebenfalls mittels Nachweises zu melden.
- 26.3. Ist der gemeldet Trainer bzw. die gemeldete Trainerin bei mehreren Spielen nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Die Mindestanzahl der Spiele die der Trainer/die Trainerin eingetragen sein muss, sind 2 (von 3) Spielen, wenn der Verein nur die Vorrunde spielt, 4 (von 6) Spielen, wenn der Verein Vor- und Meisterrunde spielt, 6 (von 8) Spielen, wenn der Verein das Viertelfinale spielt und 7 (von 10) Spielen, wenn der Verein das Final-Four erreicht.
- 26.4. Beendet der Trainer/ die Trainerin während der laufenden Saison seinen/ ihren Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz zu sorgen; ggf. hat er/sie eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Spielleitenden Stelle zu beantragen. Änderungen sind ebenfalls im Extranet vorzunehmen.
- 26.5. Verstößt ein Verein wiederholt gegen diese Bestimmung, erhöht sich die Geldbuße automatisch um den Mindestbetrag. Ab dem zweiten Verstoß ist der JSPA berechtigt, die Mannschaft vom Spielbetrieb auszuschließen.
- 26.6. Über Ausnahmegenehmigungen zum ersten Absatz entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der Jugendspielausschuss in Abstimmung mit dem DHB-Bundestrainer für Bildung und Wissenschaft. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer/ die Trainerin sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft Jugendbundesliga zu betreuen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

27. Spielklassenbeiträge, Beobachtungspauschale

Die Spielklassenbeiträge werden für die Teilnahme an der JBLH erhoben. Sie dienen der Abwicklung, Weiterentwicklung und Professionalisierung (z.B. Koordination und Vertragsabwicklung von Dienstleistern, Bereitstellung Infrastruktur, Organisation und Abwicklung von Sitzungen und Videokonferenzen) der Liga und sind nicht an die Spiele gekoppelt.

- 27.1. Der Spielklassenbeitrag ist als Einmalbetrag bis **01.10.** eines Jahres zu zahlen. Er beträgt **400,00 €** (zzgl. gesetzliche USt.) und wird bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung eingezogen.
- 27.2. Es erfolgt eine neutrales SR-Coaching. Hierfür zahlen die Mannschaften der JBLH eine Pauschale in Höhe von **150,00 €** (zzgl. gesetzlicher USt.) pro Saison. Dieser Betrag wird mit dem Spielklassenbeitrag eingezogen. Pro Spiel erhalten die Coaches eine Pauschale von **60,00 €**, welche vom DHB über den gezahlten Pauschalbetrag der Vereine direkt an die Coaches ausgezahlt wird.

28. Kostenerstattung für SR, Z/S, Technische Delegierte

Folgende Aufwendungen werden vergütet:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges: 0,30 € pro gefahrenen km für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
Mitfahrervergütung: zusätzlich 0,02 € pro km/Person
- c) Spielleitungsentschädigung für SR: 50,00 €
Bei Spielen in der Woche (MO-FR) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen: zusätzlich 25,00 € je SR und 10,00 € je Z/S und techn. Delegierte
- d) Teilnahmeentschädigung Technische Delegierte: 60,00 €
- e) Teilnahmeentschädigung Z/S: 40,00 €
- f) Übernachtungskosten gemäß dieser DfB sind gesondert aufzuführen und zu belegen.

29. Freier Eintritt

- 29.1. Freien Eintritt erhalten, neben den am Spiel direkt Beteiligten (im Spielbericht eingetragene Spielerinnen und Offizielle, SR, ZS, ggf. Technische Delegierte und ggf. SR-Coaches) bis zu 7 weitere Personen des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.
- 29.2. Mitarbeiter*innen des DHB (SR, SR-Coaches, Z/S etc.) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt. Dem Regional- und Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind je nach Verfügbarkeit und Hygienestandard bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.

30. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

- 30.1. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 30.2. Die Nettoeinnahme des neu anzusetzenden Spieles ermittelt sich aus der Gesamteinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer. Die Nettoaufgaben ermitteln sich aus den Kosten von SR, Z/S und ggf. Spielaufsicht, den Reisekosten (pauschal 1 €/km) des Gastvereins und 30 % der Nettoeinnahme zur Abgeltung aller Vorbereitungskosten des Heimvereines.
- 30.3. Ein verbleibender Überschuss sowie eine Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

- 30.4. Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.

31. Ausgleich für SR- und Z/S-Kosten

Für die SR-Kosten sowie die Kosten für Z/S wird nach Abschluss der Vorrunde, Meisterrunde, DM Viertelfinale sowie DHB-Pokal und DHB-Pokal-Finale jeweils ein Finanzausgleich (ohne Wochentagszuschlag) staffelübergreifend pro Wettbewerb durchgeführt.

32. Geldforderungen

Die Vereine sind verpflichtet, den DHB widerruflich zu ermächtigen (SEPA-Lastschriftmandat), die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der Jugendbundesliga entstehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Kosten der SR-, Z/S-, Technische Delegierte- und SR-Coaches, sonstige Forderungen, etc.) bei Fälligkeit durch Konto-Abbuchung einzuziehen.

Die Einzugsermächtigung muss von dem Kontoinhaber und Handballabteilungsleiter bzw. eines anderen vertretungsberechtigten Vereinsvertreter unterzeichnet sein.

33. Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung sind die Vereine und Zahlungsempfänger selbst verantwortlich.

V. Sonstige Bestimmungen

34. Datenschutz

Für den Ablauf der Qualifikation und die Darstellung der Spiele auf der DHB Webseite werden personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer) erhoben und verarbeitet. Die Namen der Spielerinnen und Offiziellen werden dabei auf der DHB-Webseite in der Spielerstatistik sowie dem Pressebericht des jeweiligen Spiels aufgrund öffentlichen Interesses veröffentlicht. Dies ist für die Durchführung und Darstellung des Wettbewerbs unerlässlich. Die Vereine sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Berechtigungen einzuholen. (Siehe [Link](#) für weitere Infos).

35. Nachweis sportmedizinische Untersuchung

Bis zum ersten Spieltag, spätestens zum 30.11.2022 in begründeten Ausnahmefällen, hat jede Spielerin eine sportmedizinische Untersuchung durchzuführen (Dokument im Vereinsservice downloadbar) und die Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Spielbetrieb der Jugendbundesliga (Liga) auf Nachfrage dem DHB vorzulegen (nicht älter als 1 Jahr).

36. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den DHB-Vorstand unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

VI. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1. Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2. Neuansetzung abgesetzter Spiele	20,00 €
3. Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,00 €
4. Rechtsmittel Einspruch.....	500,00 €
4.1. Einspruch (DHB-Bundessportgericht)	500,00 €
4.2. Revision (DHB-Bundesgericht)	1.000,00 €
4.3. Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht	400,00 €
6. Gnadengesuch.....	250,00 €
7. Wiederaufnahmeverfahren.....	200,00 €
8. Mahngebühr.....	25,00 €

B. Geldbußen

1. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem Meldetermin oder Ausscheiden von Mannschaften während der Spielsaison.....bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages	
2. schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage einer Mannschaft	mind. 250,00 €
3. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	mind. 50,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein.....	mind. 250,00 €
5. Mangelnder Schutz der SR, Z/S, Spielerinnen, Offiziellen und Zuschauer*innen.....	mind. 250,00 €
6. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau.....	mind. 50,00 €
7. Vernachlässigung/ Fehlen des Ordnungs-/Wischdienstes	mind. 25,00 €
8. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen.....	15,00 €
9. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordner*innen.....	mind. 50,00 €
10. verspätetes Absenden von Formularen.....	25,00 €
11. Nichtmeldung bzw. nicht rechtzeitige Meldung der Spielergebnissen.....	25,00 €
12. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel.....	je Ausweis: 5,00 €
13. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises	je Ausweis: 10,00 €
14. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung.....	5,00 €
15. schuldhaftes Ausbleiben eines SR, Z/S, Technische Delegierte bei Spielen	50,00 €
16. mangelhaftes oder fehlendes Equipment.....	mind. 25,00 €
17. Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der zuständigen spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz	mind. 50,00 €
18. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgelegt wurden	50,00 €
19. Unsportliches Verhalten von Hallensprecher*innen, Ordner*innen oder Wischer*innen..	mind.100,00 €
20. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstiger Abgaben trotzvorheriger Mahnung und Fristsetzung.....	50,00 €
21. Verspätetes Hochladen der Spielaufzeichnung oder Verstoß gegen die technischen Bestimmungen (mangelnde Qualität)	mind. 50,00 €
22. Unvollständiges Hochladen der Spielaufzeichnung.....	mind. 100,00 €
23. Fehlendes Hochladen der Spielaufzeichnung.....	mind. 200,00 €
24. Verstoß gegen die Trainer*innenanstellung.....	mind. 500,00 €
25. Fehlende oder fehlerhafte Eingabe der Vereins-SR-Beobachtung.....	mind. 50,00 €
26. Verstoß gegen die Vorgaben zum Anlegen von Kadern	mind. 50,00 €

27. Fehlende sportärztliche Untersuchung (pro Spielerin) 100,00 €

Die Beträge sind ggf. zzgl. der gesetzlichen USt.

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.

VII. Zusätzliche Bestimmungen für die Deutsche Meisterschaft und den DHB-Pokal

37. Teilnahmeberechtigung

37.1. Teilnahmeberechtigt an der Deutschen Meisterschaft sind jeweils die erst – und zweitplatzierten Mannschaften der vier Staffeln der Meisterrunde.

37.2. Teilnahmeberechtigt am DHB-Pokal sind jeweils Platz 3 der Vorrunden.

38. Spielwertung

38.1. Die Meister- und Pokalrunde erfolgen nach dem Modus der Vorrunde, vgl. Punkt 25.

38.2. Ab dem Viertelfinale DM und DHB-Pokalfinale erfolgt die Wertung gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a – c der SpO:

a) nach Punkten

b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;

c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch Siebenmeterwerfen entsprechend § 44 Abs. 3 SpO herbeigeführt (Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR).

38.3. Final 4 DM: Bei Durchführung der Spiele analog des „Final4“ erfolgt bei unentschiedenem Ausgang des Spiels nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird ein 7-m-Werfen nach den Bestimmungen des Kommentars zu Regel 2:2 IHR durchgeführt. Für den Fall, dass keine Verlängerung gespielt werden kann, wird auf diese verzichtet und die Entscheidung sofort durch 7m-Werfen herbeigeführt. Diese Entscheidung hierüber wird spätestens in der technischen Besprechung bekannt gegeben.

39. Meldung der Heimtermine

Alle Heimvereine sind verpflichtet, dem DHB Spielbetrieb und der Spielleitenden Stelle unaufgefordert den vorgesehenen Austragungstermin und die Sporthalle für die Spiele bis spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Rundenende schriftlich zu melden. Die Spielleitende Stelle setzt die Spiele an und entscheidet über Spielverlegungen. Bei Überschneidungen mit Mannschaften anderer Altersklassen müssen diese Spiele rechtzeitig verlegt werden.

40. SR, Z/S, Technische Delegierte

40.1. SR-Ansetzung

Die Ansetzung der SR für alle Spiele der Deutschen Meisterschaft ab dem Viertelfinale nimmt der Schiedsrichterbereich des DHB vor. Bei Ausbleiben der angesetzten SR müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale SR einigen, wenn diese dem SR-Kader des DHB angehören. Falls keine neutralen SR aus dem SR-Kader des DHB anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere SR einigen (siehe auch § 77 Abs. 2 SpO).

40.2. (Z/S)

Die Ansetzung der Z/S erfolgt ab dem Viertelfinale durch den Bundesliga-Ansetzer.

40.3. Technische Delegierte

Grundsätzlich entsendet der DHB zu den Halbfinal- und Finalspielen um die DM und dem Finalrückspiel des DHB-Pokals Technische Delegierte. Die Kosten der Technischen Delegierten gehen zu Lasten des Heimvereins. Zu den Spielen des Viertelfinals der DM können Technische Delegierte angesetzt werden.

41. Wirtschaftliche Bestimmungen

41.1. Teilnehmerbeitrag

Von den teilnehmenden Mannschaften werden ab dem Viertelfinale DM und Finalspiel DHB-Pokal folgende Teilnahmegebühren erhoben:

100,00 €

41.2. Dem Gastverein sind Teilnehmerkarten und 5 Ehrenkarten zu übergeben.

41.3. Dem Gastverein müssen auf Anfrage bis spätestens drei Tage vor Spielbeginn mindestens 10 % des Gesamtkartenkontingents zum Kauf angeboten werden.

Für das Final 4 der Deutschen Meisterschaft gilt zudem:

41.4. Von der Gesamteinnahme aus dem Kartenverkauf sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den DHB sowie an den Ausrichter (Organisationspauschale) je 10 % abzuführen. Die verbleibende Einnahme (Nettoeinnahme) wird nach Abzug der Kosten für

- a) SR,
- b) Z/S,
- c) Technische Delegierte,
- d) Fahrtkosten der Gastvereine (1,- € pro Straßenkilometer Heimatort - Spielort - Heimatort) zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Eine eventuelle Unterdeckung geht zu gleichen Teilen zu Lasten der Vereine. Der Anteil der „reisenden Vereine“ wird mit den Fahrtkosten verrechnet (d.h. der Gastverein erhält seine Fahrtkosten abzüglich seines Anteils an der Unterdeckung).

41.5. Die Vereine haben dem Ausrichter zu Beginn des Turniers den vom DHB zur Verfügung gestellten Abrechnungsvordruck für Vereine auszuhändigen.

41.6. Die Abrechnung durch den Ausrichter muss innerhalb von zehn Werktagen nach der Veranstaltung sowohl an den DHB wie auch an die beteiligten Vereine erfolgen.

41.7. Weitere Kosten (z.B. Hallenmiete, Kosten für Sanitätsdienst) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

41.8. Kostenerstattungen DM und DHB-Pokal (je Person)

41.8.1	SR Viertelfinale/Halbfinale/Finale	75,00 €
41.8.2	SR Wochentagszuschlag (MO-FR)	25,00 €
41.8.3	Z/S	40,00 €
41.8.4	Technische Delegierte Viertelfinale/Halbfinale/Finale	60,00 €
41.8.5	Wochentagszuschlag (MO-FR) Z/S und tech. Delegierte	10,00 €

42. Rechtliche Bestimmungen Deutsche Meisterschaft

42.1. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz die erste Kammer des Bundessportgerichts und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

42.2. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel den SR anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen im SR-Bericht zu vermerken.

42.3. Die SR benachrichtigen unverzüglich nach Ankündigung eines Einspruchs, spätestens am Tag nach dem Spiel per E-Mail oder telefonisch den Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundessportgerichts, zu erreichen über die Geschäftsstelle des DHB, Strobelallee 56, 44139 Dortmund.

- 42.4. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch in der in § 37 RO festgelegten Form bis 12:00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts sowie der DHB-Geschäftsstelle zuzustellen, info@dhb.de. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen. Sollte der Einspruch nicht innerhalb der vorstehenden Frist eingehen, wird unterstellt, dass der Verein auf den angekündigten Einspruch verzichtet.
- 42.5. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichtes, die Einsprüche gegen die Wertung eines Spieles betreffen, sind innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab Verkündung des Urteils des Bundessportgerichtes, beim Vorsitzenden des Bundesgerichtes, info@dhb.de einzulegen.
- 42.6. In allen Verfahren, die spieltechnische Folgerungen zum Ziel haben, sind die Entscheidungen nur für die laufende Runde wirksam. Hat die nächste Runde bereits begonnen, sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr möglich. Die Möglichkeit, andere Strafen zu verhängen, bleibt unberührt (siehe auch § 3 Abs. 3 RO).

43. Siegerehrung

- 43.1. Nach dem Finalspiel findet die verbindliche Siegerehrung für alle Mannschaften statt.
- 43.2. Zur Siegerehrung entsendet der DHB einen Repräsentanten/ eine Repräsentantin zu seinen Lasten.

Dortmund, 9. August 2022

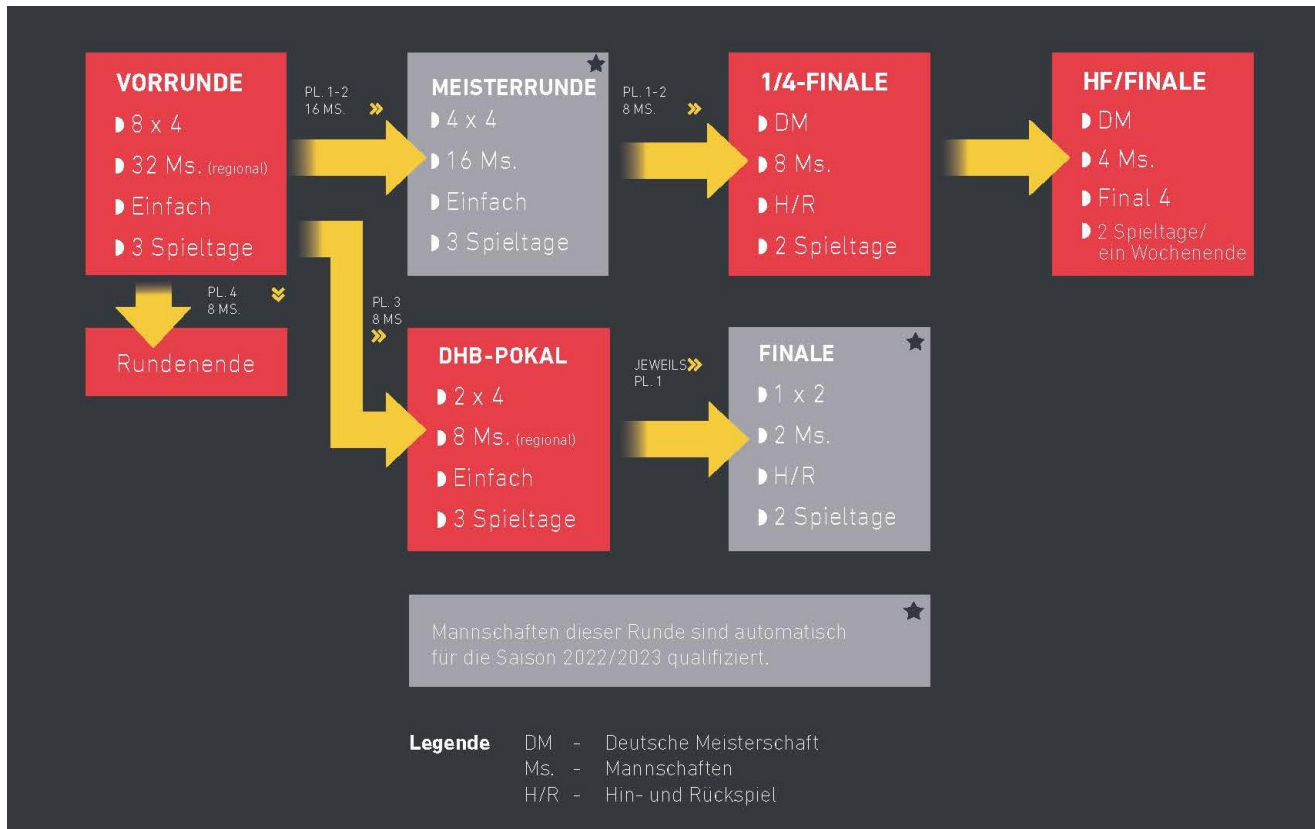
Anhang:

Austragungsmodus JBLH weiblich in der Saison 2022/2023

Auslosung DM/DHB-Pokal 2023 tbd.

Anhang 1: Austragungsmodus JBLH weiblich

Grundlage: Beschluss des Bundesrates vom 23.03.2021



Anhang 2: Auslosung DM/Pokal 2023

tbd.